

RS OGH 1993/12/21 1Ob609/93, 7Ob610/95, 4Ob36/01z, 7Ob292/06a, 6Ob287/08m, 6Ob153/10h, 9Ob39/11t, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

AußStrG §98

AußStrG 2005 §166 Abs3

BWG §38

KWG 1979 §23

Rechtssatz

§ 23 KWG ist nur im Verhältnis zu Dritten anwendbar, weil die Offenbarung eines Bankgeheimnisses schon begrifflich nur gegenüber Dritten möglich ist. Dem Kunden und nach seinem Tod dem zur Vertretung des Nachlasses bestellten Verlassenschaftskurator ist das Kreditinstitut jederzeit zur Auskunft über den Stand der Konten oder über Einzelheiten der Geschäftsbeziehung verpflichtet. Auch dem ruhenden Nachlass kommt die Eigenschaft eines Bankkunden zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 609/93
Veröff: NZ 1994,109 = ÖBA 1994,731
- 7 Ob 610/95
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 610/95
Veröff: SZ 69/119
- 4 Ob 36/01z
Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 36/01z
Auch; nur: Dem Kunden und nach seinem Tod dem zur Vertretung des Nachlasses bestellten Verlassenschaftskurator ist das Kreditinstitut jederzeit zur Auskunft über den Stand der Konten oder über Einzelheiten der Geschäftsbeziehung verpflichtet. Auch dem ruhenden Nachlass kommt die Eigenschaft eines Bankkunden zu. (T1)
Beisatz: Sowie dem eingetragenen Erben. (T2)
- 7 Ob 292/06a
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Antrag der Pflichtteilsberechtigten, Konten des Erblassers, die dem

Verlassenschaftsgericht bereits bekannt sind, rückwirkend vom Todestag zu öffnen. (T3)

- 6 Ob 287/08m

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 287/08m

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: An dieser Rechtslage hat das Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111 nichts geändert. Nach § 166 Abs 3 AußStrG sind Dritte zur Feststellung der Nachlasszugehörigkeit verpflichtet, Zutritt zu den strittigen Gegenständen zu gewähren und deren Besichtigung und Beschreibung zu gestatten. Darunter können zwanglos auch Kreditinstitute und Banken verstanden werden, deren Verpflichtung in der Öffnung der Konten gegenüber dem Verlassenschaftsgericht bzw dem Gerichtskommissär besteht. § 38 Abs 1 Z 3 BWG ordnet nach wie vor an, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Verlassenschaftsgericht und dem Gerichtskommissär nicht besteht. (T4)

- 6 Ob 153/10h

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 153/10h

Auch; Beisatz: Dem Noterben stehen derartige Möglichkeiten (unter Einschaltung des Gerichtskommissärs) nur im Verlassenschaftsverfahren zu. (T5)

- 9 Ob 39/11t

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 9 Ob 39/11t

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 183/15y

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2016/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013538

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at